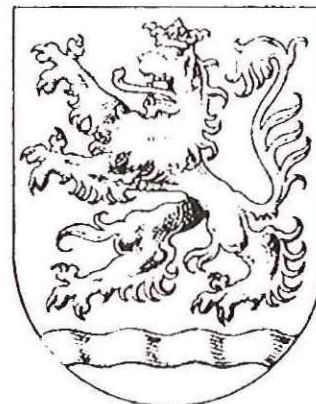


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen

sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 20.12.2017

Nr. 18

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
178	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.01.2017	520
179	Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Tourismusbeitragssatzung) vom 07.12.2017	521
180	Bekanntmachung vom 07.12.2017 der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zum 01.01.2012	528
181	Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07.12.2017	529
182	Hauptsatzung des Flecken Lauenförde vom 30.11.2017	537
183	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (KKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Holzminden (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) der Stadt Holzminden vom 12.12.2017	541
184	8. Änderungssatzung der Stadt Holzminden vom 05.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Holzminden (Friedhofsgebührensatzung)	542
185	1. Nachtragssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung der Gemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 01.07.2012	544

186	Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 12.12.2017	545
187	Hauptsatzung der Gemeinde Derental vom 12.12.2017	549
188	Allgemeinverfügung der Gemeinde Boffzen vom 12.12.2017 zur Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Boffzen	553
189	Hauptsatzung des Flecken Bevern vom 12.12.2017	554
190	Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern vom 14.12.2017	558
191	Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern vom 14.12.2017	563
192	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevern vom 14.12.2017	567
193	2.Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2017	568
194	3.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14.12.2017	569
195	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die gesetzlich übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis des Flecken Ottenstein vom 05.12.2017	570
196	Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 24.11.2017	575
197	1. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Holzminden –Kommunalwirtschaft- AöR vom 23.09.2014 vom 19.12.2017	579
198	1. Änderungssatzung zur Satzung des „Wasserverband lthbörde/Weserbergland“ (WVIW) vom 21.12.2016 vom 18.12.2017	581
199	Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Tourismusbeitragssatzung) vom 07.12.2017	582
200	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2017	589
201	Öffentliche Bekanntmachung des Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser über das Flurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154, vom 19.12.2017	590
202	Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach vom 19.12.2017	592

Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Kurbeitragssatzung) vom 05. Dezember 2014 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bodenwerder, den 07.12.2017

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, Erhebungsgebiet

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (nachfolgend: Samtgemeinde) ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) erhebt die Samtgemeinde jährlich wiederkehrend einen Tourismusbeitrag (im Folgenden: Beitrag) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Samtgemeindegebiet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem der mit dem Beitrag zu deckende Aufwand anfällt und auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird (im Folgenden: Erhebungsjahr).
- (4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. Aufwand für die Förderung des Tourismus nach Absatz 1:
 - a) zu 49,38 % durch Tourismusbeiträge
 - b) zu 0,00 % durch Entgelte und Erlöse
 - c) zu 50,62 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)
 2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen)
 - a) zu 49,38 % durch Tourismusbeiträge
 - b) zu 0,00 % durch Gästebeiträge
 - c) zu 0,00 % durch Entgelte und Erlöse
 - d) zu 50,62 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Erhebungsgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatzes 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung), ständigen Vertretung (§ 13 Abgabenordnung) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus bemisst sich nach der objektiv gegebenen erhöhten Gewinn- und Verdienstmöglichkeit. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Absatz 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Gewinnsatz (Absatz 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der im Laufe eines Kalenderjahres vereinnahmten Entgelte (abzüglich Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Erhebungsgebiet erzielt gilt der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist im maßgebend:
 1. im Falle des Beginns oder Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorvorjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorjahr);
 2. im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeiten (Spalte 1) in der Spalte 2 bestimmt.

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeiten (Spalte 1) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 3,272490 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Absatz 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungszeitraums nach Absatz 1. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet nach Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mit Ablauf des Monats der Aufgabe.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bis zum 31. 08. des vor dem Erhebungszeitraum liegenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben des Vorjahres des Erhebungszeitraums auf dem von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens, die Anschrift und Telefonnummer sowie die Art der betrieblichen Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), Angaben zur Dauer der Betriebsausübung im jeweiligen Jahr und den erzielten Umsatz. Hinsichtlich des erzielten Umsatzes haben sie [auf Anforderung] anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen. Die Beitragspflichtigen haben der Samtgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen. Führt die Einholung der Auskunft beim Betroffenen nicht zum Ziel oder verspricht sie keinen Erfolg, kann die Samtgemeinde beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Absatz 2) des pflichtigen Betriebes einholen und bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen. Sind Maßnahmen

der Sachverhaltsaufklärung ohne Erfolg, so schätzt die Samtgemeinde die Berechnungsgrundlagen.

- (3) Die zuständige Behörde kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Amtsgericht (Handelsregister) und beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und diese verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.
- (5) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zu Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Samtgemeinde erhebt für den laufenden Erhebungszeitraum Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
- (2) Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraums. Die Vorausleistungen können (bis zum Ablauf des auf den Erhebungszeitraum folgenden 6. Kalendermonats) an die Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 4 Punkt 2. ist sie anhand der Angaben des Pflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Die festgesetzten Vorauszahlungen sind zu den genannten Terminen, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides, fällig. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.
- (4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die entrichteten Vorausleistungen höher als der im Beitragsbescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle außer Kraft.

Bodenwerder, 07.12.2017

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Bodenwerder-Polle

1	2	3	4	5
Betriebsart	Zone (§ 1 Abs. 2)	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)	Tourismusabgabesatz vom Umsatz
Zone A:				
Apotheke	100%	0,50%	39%	0,00638%
Arztpraxis	100%	0,20%	50%	0,00327%
Automatenaufstellung	100%	6,00%	24%	0,04712%
Bank	100%	2,00%	10%	0,00621%
Café	100%	70,00%	19%	0,43524%
Café und Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Campingplatz	100%	100,00%	22%	0,71994%
Einzelhandel	100%	13,00%	18%	0,07657%
Eiscafé	100%	70,00%	27%	0,61850%
Eiscafé und Pizzeria	100%	70,00%	30%	0,68722%
Fähre/Transport	100%	8,00%	34%	0,08901%
Ferienhaus	100%	100,00%	30%	0,98174%
Ferienwohnung	100%	100,00%	30%	0,98174%
Fitnessstudio	100%	1,00%	23%	0,00752%
Fleischerei/Handwerk	100%	5,00%	12%	0,01963%
Freizeit u. Unterhaltung/Restaurant	100%	25,00%	22%	0,17998%
Freizeitangebote	100%	25,00%	22%	0,17998%
Friseursalon	100%	0,40%	32%	0,00418%
Gasthaus	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gebäudereinigung	100%	8,00%	48%	0,12566%
Handwerk	100%	2,00%	34%	0,02225%
Handwerk/café	100%	70,00%	34%	0,77885%
Hotel	100%	100,00%	22%	0,71994%
Hotel und Restaurant	100%	100,00%	22%	0,71994%
Jugendherberge	100%	100,00%	22%	0,71994%
KFZ-Werkstatt	100%	2,00%	21%	0,01374%
Kioskbetrieb	100%	5,00%	7%	0,01145%
Kosmetikstudio	100%	0,40%	42%	0,00549%
Malerbetrieb	100%	2,00%	42%	0,02748%
Mietwagenunternehmen	100%	12,00%	34%	0,13351%
Optiker	100%	2,00%	25%	0,01636%
Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Personenbeförderung	100%	7,00%	34%	0,07788%
Personenschiffahrt	100%	90,00%	34%	1,00138%
Pizzeria	100%	60,00%	30%	0,58904%
Reisebüro	100%	2,00%	5%	0,00327%
Restaurant	100%	50,00%	22%	0,35997%
Sanitätshaus	100%	0,20%	8%	0,00052%
SB-Markt	100%	9,00%	14%	0,04123%
Schank- u. Speisewirtschaft	100%	60,00%	22%	0,43196%
Sonstige Dienstleistungen	100%	5,00%	49%	0,08017%
Sonstige Gewerbebetriebe	100%	5,00%	34%	0,05563%
Speise- u. Gastwirtschaft	100%	60,00%	22%	0,43196%
Spielhalle	100%	6,00%	24%	0,04712%
Steuerberater	100%	3,00%	54%	0,05301%
Tankstelle	100%	15,00%	10%	0,04908%
Taxiunternehmen	100%	7,00%	34%	0,07788%
Tierarztpraxis	100%	0,10%	28%	0,00091%
Versorgungsunternehmen	100%	5,00%	5%	0,00818%
Waschanlage	100%	12,00%	21%	0,08246%
Zahnarztpraxis	100%	0,10%	50%	0,00163%

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Bodenwerder-Polle

1	2	3	4	5
Betriebsart	Zone (§ 1 Abs. 2)	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)	Tourismusabgabesatz vom Umsatz
Zone B:				
Apotheke	100%	0,50%	39%	0,00638%
Arztpraxis	100%	0,20%	50%	0,00327%
Automatentankstelle	100%	12,00%	10%	0,03926%
Bank	100%	2,00%	10%	0,00621%
Bioladen	100%	5,00%	14%	0,02290%
Café	100%	70,00%	19%	0,43524%
Campingplatz	100%	100,00%	22%	0,71994%
Einzelhandel	100%	13,00%	18%	0,07657%
Elektrobetrieb	100%	2,00%	31%	0,02028%
Ferienhaus	100%	100,00%	30%	0,98174%
Ferienwohnung	100%	100,00%	30%	0,98174%
Fotograf	100%	5,00%	42%	0,06872%
Freizeitangebote	100%	25,00%	22%	0,17998%
Gästehaus	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gasthaus	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gasthaus u. Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Gasthaus/Kegelbahn	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gesundheitszentrum	100%	2,00%	42%	0,02748%
Handwerk	100%	2,00%	34%	0,02225%
Hausmeisterservice	100%	2,00%	48%	0,03141%
Hofladen/Einzelhandel	100%	8,00%	14%	0,03665%
Imbisswagen	100%	60,00%	31%	0,60868%
Kanu-Verleih	100%	90,00%	34%	1,00138%
KFZ-Werkstatt	100%	2,00%	21%	0,01374%
Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Pension/Ferienwohnung	100%	100,00%	22%	0,71994%
Restaurant	100%	50,00%	22%	0,35997%
Sägewerk	100%	2,00%	18%	0,01178%
Schank- u. Speisewirtschaft	100%	60,00%	22%	0,43196%
Sonstige Gewerbebetriebe	100%	5,00%	34%	0,05563%
Tankstelle/Shop/Waschanlage	100%	15,00%	10%	0,04908%
Taxiunternehmen	100%	7,00%	34%	0,07788%
Tierarztpraxis	100%	0,10%	28%	0,00091%
Versicherungsbüro	100%	2,00%	54%	0,03534%
Versicherungsmakler	100%	2,00%	54%	0,03534%

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zum 01.01.2012

Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zum 01.01.2012 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz 2012 liegt in der Zeit vom 02.01.2018 - 15.01.2018 in der Samtgemeindeverwaltung in Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bodenwerder, den 08.12.2017

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zum 01.01.2012

Aktiva	in Euro	Passiva	in Euro
1. Immaterielles Vermögen	32.091,38	1. Nettoposition	6.795.367,46
2. Sachvermögen	7.484.674,62	1.1 Basis-Reinvermögen	407.659,05
3. Finanzvermögen	4.737.556,00	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	150.652,59	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.4 Sonderposten	6.387.708,41
		2. Schulden	123.578,33
		2.1 Geldschulden	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	279,00
		2.4 Transferverbindlichkeiten	50.697,99
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	72.601,34
		3. Rückstellungen	5.486.028,80
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	12.404.974,59	Bilanzsumme	12.404.974,59

Hauptsatzung

**der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Landkreis Holzminden**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Aufgaben der Samtgemeinde
§ 4	Folgen des Aufgabenübergangs
§ 5	Anhörung von Mitgliedsgemeinden
§ 6	Verwaltung der Mitgliedsgemeinden
§ 7	Wertgrenzen für Ratsaufgaben
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat
§ 10	Samtgemeindeumlage
§ 11	Beamtinnen und Beamte auf Zeit
§ 12	Bekanntmachungen
§ 13	Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „**Bodenwerder-Polle**“.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Münchhausenstadt Bodenwerder und betreibt im Flecken Polle eine Außenstelle mit Bürgerbüro.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sind:

Münchhausenstadt Bodenwerder
Gemeinde Brevörde
Gemeinde Halle
Gemeinde Hehlen
Gemeinde Heinsen
Gemeinde Heyen
Gemeinde Kirchbrak
Flecken Ottenstein
Gemeinde Pegestorf
Flecken Polle
Gemeinde Vahlbruch

- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt „Schräglings geteilt durch einen silbernen Wellenbalken, oben in Blau ein goldgekrönter, rot bezungter und goldbewehrter silberner Löwe, unten in Rot ein goldener Löwe.“
- (2) Die Farben der Flagge sind „blau-rot“ (quer).
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde erhält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bodenwerder-Polle“.

- (4) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in den Mitgliedsgemeinden“ und „Erhebung, Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Rahmen der Abwasserbeseitigung“, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind.
- (2) Die Aufgaben des Gemeindevahlleiters gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes für die Gemeinderatswahlen werden auf die Samtgemeinde übertragen. Das Gleiche gilt für die Vertretung.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang der in § 3 genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit der von ihr übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde vor Bildung der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle wahrgenommen, so hat sie auf Verlangen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Rechte, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Anhörung von Mitgliedsgemeinden

Soweit Entscheidungen durch die Samtgemeinde getroffen werden, die die Belange der Mitgliedsgemeinden in besonderer Weise berühren, soll der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Bürgermeister/innen oder die Gemeindedirektorinnen/Gemeindedirektoren persönlich dazu anhören.

§ 6

Verwaltung der Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden können sich zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen (§ 97 NKomVG).

§ 7

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, durch Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei

wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 63 NKomVG entsprechend.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind rechtzeitig vor der Festsetzung der Samtgemeindeumlage analog § 15 NFAG zu hören.

§ 11

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden neben ihrer Veröffentlichung gemäß Abs. 1 außerdem für die Dauer einer Woche nachrichtlich in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ausgehängt.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 22.03.2012, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 25.11.2013 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 23.03.2015 außer Kraft.

Bodenwerder, 07.12.2017

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin

Hauptsatzung des Flecken Lauenförde

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat des Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Lauenförde“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Boffzen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Im roten Wappenfeld ein goldener aufgerichteter Löwe, der nach (heraldisch) rechts durch blau-weiße Wellen schreitet.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind:
„Gelb-Rot“
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Lauenförde, Landkreis Holzminden“.

§ 3

Wertgrenzen für den Rat

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG und die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor an.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Lauenförde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken Lauenförde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Lauenförde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnismahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnismahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an den Fachausschuss überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Flecken Lauenförde werden im Internet unter der Adresse, www.boffzen.de, verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den nachfolgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

- a) Neue Westfälische
- b) Täglicher Anzeiger Holzminden
- c) Westfalen-Blatt

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Lauenförde, Hasenstraße 3, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Boffzen an den Bekanntmachungstafeln an der Gemeindeverwaltung in Lauenförde, Hasenstraße 3, und am ehemaligen Pfarrhaus im Ortsteil Meinbrexen, Dorfstraße 16, nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für das ganze Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Lauenförde vom 15.02.2012 außer Kraft.

Lauenförde, den 30.11.2017

Flecken Lauenförde

LS

gez.
Werner Tyrasa
Bürgermeister

gez.
Tino Wenkel
Gemeindedirektor

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Holzminden (Straßenausbaubeitragsatzung - SABS -)

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Holzminden (Straßenausbaubeitragsatzung - SABS -) in der Form der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Holzminden, den 13.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der
Stadt Holzminden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S 121) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Gebühren

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

a) Einzelgrabstätten bei Verstorbenen bis zu 5 Jahre	900,00 €
b) Einzelgrabstätten bei Verstorbenen über 5 Jahre	1.230,00 €
c) Mehrstellige Grabstätten je Grabstelle	1.380,00 €
d) Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeiten je Grabstelle und Jahr	50,00 €
e) Urnengrabstätten	740,00 €
f) Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeiten je Urne und Jahr	37,00 €
g) Urnengrab auf einer Grabstätte für Erdbeisetzungen	370,00 €
h) Urnengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung für 20 Jahre einschl. Pflege	980,00 €
i) Urnengrabstätte mit Kennzeichnung für 20 Jahre	1.330,00 €
In dieser Gebühr sind enthalten: Die Grabstätte, das Gemeinschaftsdenkmal, das Einschlagen des Namens, Geburtsjahres und Sterbejahres, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung	
j) Gemeinschaftsgrabanlage für 25 Jahre	2.400,00 €
In dieser Gebühr sind enthalten: Die Grabstätte, das Gemeinschaftsdenkmal, das Einschlagen des Namens, Geburtsjahres und Sterbejahres, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung	

(2) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle je Bestattung:

a) Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 €
b) Benutzung der Friedhofskapelle ohne separate Ruhekammer	140,00 €
c) Benutzung der Friedhofskapelle nur Ruhekammer	50,00 €

(3) Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Ausgestalten der Grube und das Abräumen der überflüssigen Erde.

a) von Särgen bei Verstorbenen bis zu 5 Jahre	370,00 €
b) von Särgen bei Verstorbenen über 5 Jahre	730,00 €

- 2 -

- c) von Urnen 170,00 €
- d) Die aufgeführten Gebühren erhöhen sich um 50,00 €, wenn die Arbeitsleistungen für die Beisetzung außerhalb der regulären Arbeitszeit (Freitagnachmittag oder Samstag) erbracht werden müssen.
- (4) Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:
- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 40,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit stehender Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechtes 50,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit stehender Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung. 2,50 €
- d) für die laufende Überprüfung liegender Grabmale/Grabplatten während der Dauer des Nutzungsrechtes 10,00 €
- e) für die laufende Überprüfung liegender Grabmale/Grabplatten bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 0,50 €
- (5) Sonstige Gebühren:
- Gebühr für die Pflege bei vorzeitigem Einebnen von Grabstellen je Jahr vor Ablauf der Ruhefrist
- a) Einzelgrabstätten 30,00 €
- b) Mehrstellige Grabstätten 40,00 €
- c) Urnengrabstätten 20,00 €

II.

Diese 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 12.12.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(Jürgen Daul)



BEKANNTMACHUNG

der

1. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 01.07.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Abs. 1

Entschädigung der Ratsmitglieder wird um folgenden Punkt erweitert:

- e) Ratsmitglieder, die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro im Monat.

Ratsmitglieder, die auch gleichzeitig im Rat der Samtgemeinde Boffzen sind, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro im Monat.

§ 4 Abs. 2

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <p>2. Für Aufsichtsfunktionen im Glasmuseum erhält der/die Leiter/-in und sonstiges Aufsichtspersonal pro Öffnungstag eine pauschale Entschädigung von</p> <p>Für Öffnungszeiten nach besonderer Vereinbarung (z.B. Gruppenführungen) eine Entschädigung von pauschal</p> | <p>40,00 Euro</p> <p>10,00 Euro</p> |
|---|-------------------------------------|

Diese 1. Nachtragssatzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Boffzen, 12.12.2017

Gemeinde Boffzen

L.S.

Christian Perl
Bürgermeister

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 01.07.2012 ist am 20.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. ____ (S. _____) veröffentlicht worden. Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 01.03.2012 wird ein Aushang in der Zeit vom ____ bis ____ an folgenden Bekanntmachungstafeln vorgenommen:

BEKANNTMACHUNG

der Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Boffzen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Boffzen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Ein Schild durch einen silbernen Wellenpfehl von Rot und Blau gespalten.
Vorn zwei silberne, goldbesamte Rosen und zwei goldene Balken, hinten drei goldene Ähren, belegt mit einem silbernen durch sieben grüne Nuppen geschmückten Weinglas.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind „Blau-Gelb-Rot“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Boffzen, Landkreis Holzminden“.

§ 3 Wertgrenzen für den Rat

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG an.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Boffzen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Boffzen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Boffzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Boffzen werden im Internet unter der Adresse, www.boffzen.de, verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den nachfolgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

- a) Neue Westfälische
- b) Täglicher Anzeiger Holzminden
- c) Westfalen-Blatt

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Boffzen, gleichzeitig auch Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeindeverwaltung in Boffzen (Rathaus) nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für das ganze Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 01.03.2012 außer Kraft.

Boffzen, den 12.12.2017

Gemeinde Boffzen

Christian Perl
Bürgermeister

Der vorstehende **Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 12.12.2017** ist am 20.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. __ (S. _____) veröffentlicht worden. Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 01.03.2012 wird ein **Aushang in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____** an folgenden Bekanntmachungstafeln vorgenommen:

Boffzen

- Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Straße 21

BEKANNTMACHUNG

der Hauptsatzung

der

Gemeinde Derental

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Derental“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Boffzen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: „In Grün ein sitzender, aufbrüllender, silbern bewehrter und rotbezungter goldener Löwe, dem ein silberner Speer, um den sich der erhobene Schwanz ringelt, im Rücken steckt. Von der Speerwunde rinnt ein roter Blutstropfen herab.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: „Grün-Gold-Rot“
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Derental, Landkreis Holzminden“

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Rates bestimmt sich nach § 58 NKomVG.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließende(r) Ausschuss / Ausschüsse

- (1) Ein Verwaltungsausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Ratsausschüsse werden nicht gebildet.

§ 5

Vertretung Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NkomVG

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretenden Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister repräsentativ vertreten.
- (2) Mit der Vertretung des Bürgermeisters wird ein allgemeiner Vertreter gem. § 81 Abs. 3 NKomVG beauftragt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Derental werden im Internet unter der Adresse, www.boffzen.de, verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den nachfolgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.
 - a) Neue Westfälische
 - b) Täglicher Anzeiger Holzminden
 - c) Westfalen-Blatt

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Derental (Dorfgemeinschaftshaus) und der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde an der Bekanntmachungstafel an der Gemeindeverwaltung in Derental (Dorfgemeinschaftshaus) nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde. Die Bestimmungen des NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Derental vom 17.11.2011 außer Kraft.

Derental, den 12.12.2017

GEMEINDE DERENTAL

Bürgermeister

Der vorstehende **Hauptsatzung der Gemeinde Derental vom 12.12.2017** ist am 20.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. __ (S. _____) veröffentlicht worden. Gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Derental vom 17.11.2011 wird ein **Aushang in der Zeit vom ____ bis ____** an folgenden Bekanntmachungstafeln vorgenommen:

Derental

- Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 4

Boffzen

- Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Straße 21

Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Boffzen

Auf Grund des § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Umbenennung von Straßennamen beschlossen:

Für das Teilstück der Straße K52, Flur 2, Flurstück 566/7 zwischen der Landesgrenze NRW und dem Ortseingang Boffzen (Einmündung "Zum Gewerbepark") wird folgende Bezeichnung vorgenommen:

"Höxtersche Straße"



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Boffzen, 12.12.2017

Gemeinde Boffzen

**Christian Perl
Bürgermeister**

Der vorstehende Allgemeinverfügung zur **Umbenennung von Straßen** ist am 20.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. __ (S. _____) veröffentlicht worden. Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 01.03.2012 wird ein Aushang in der Zeit vom ____ bis ____ an folgenden Bekanntmachungstafeln vorgenommen:

Boffzen

- Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Straße 21

Hauptsatzung des Flecken Bevern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinde

- (1) Der Flecken Bevern ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und führt die Bezeichnung und den Namen

"Flecken Bevern"

- (2) Der Flecken besteht aus den Ortsteilen Bevern, Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen.
- (3) Der Flecken Bevern gehört der Samtgemeinde Bevern an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Flecken zeigt, geteilt von Rot und Grün durch ein silbernen Wellenbalken, oben das goldene Renaissance-Schloss mit 6 silbernen Fahnen und grünem Tor, unten ein widersehender goldener Biber neben zwei benagten goldenen Baumstümpfen mit goldenem Laubwerk.
- (2) Die Farben der Flagge sind Rot, Grün und Gelb und zeigen das Wappen des Flecken.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

„Flecken Bevern Landkreis Holzminden“.

- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindennamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Flecken zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen sollen bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und die Flaggen der früher selbstständigen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die

Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. 2. und 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:

Bevern: Angerstraße 13 a, Rathaus
 Ortsteil Dölme: Rühler Straße/Höhe Bushaltestelle
 Ortsteil Lobach: Eversteiner Straße/Bushaltestelle
 Ortsteil Lütgenade: Brunnenstraße/Bushaltestelle
 Ortsteil: Reileifzen: Lange Straße/gegenüber der Kirche

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bevern vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bevern, den 12.12.2017

Flecken Bevern

L.S.

gez. Warnecke
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

"Samtgemeinde Bevern"

- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind der Flecken Bevern und die Gemeinden Golmbach, Holenberg und Negenborn
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bevern.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
1. Schaffung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt, geteilt von Grün und Rot durch ein blaues Wellenband, oben ein goldenes Renaissance-Schloss, unten zweimal durch zwei schwarze Stäbe, die die Pfahlstelle bordieren gestalten, rechts einen silbernen Quellbrunnen, in der Mitte drei goldenen Kegel (2:1), links einen silbernen gemauerten Brunnen mit Eimer.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde weist die Farben grün-rot aus und zeigt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

„Samtgemeinde Bevern Landkreis Holzminden“

- (4) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nicht-behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

2

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1., 2. und 3. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben

(z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:
Bevern: Angerstraße 13 a, Rathaus
Ortsteil Dölme: Rühler Straße/Höhe Bushaltestelle
Ortsteil Lobach: Eversteiner Straße/Bushaltestelle
Ortsteil Lütgenade: Brunnenstraße/Bushaltestelle
Ortsteil: Reileifzen: Lange Straße/gegenüber der Kirche
Golmbach: Am Sportzentrum/Mehrzweckhalle und am Dorfplatz
Ortsteil Warbsen: Fortbachtal 20/ehemalige Schule
Holenberg: Karl-Strote-Straße 5/Dorfgemeinschaftshaus
Negenborn: Schulstraße 12/Gemeindebüro

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bevern vom 13.12.2011 außer Kraft.

Bevern, den 14.12.2017

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

S a t z u n g

der Samtgemeinde Bevern über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Ehrenbeamte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstausschlag und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Entschädigung für Ehrenbeamte beträgt

1. Gemeindebrandmeister	83,00 Euro
2. stellvertretende Gemeindebrandmeister	
a) wenn nicht zugleich Ortsbrandmeister	41,00 Euro
b) wenn zugleich Ortsbrandmeister	61,00 Euro
3. Ortsbrandmeister (außer b))	40,00 Euro
4. stellvertretende Ortsbrandmeister	10,00 Euro

(2) Weitere ehrenamtliche Funktionsträger erhalten als monatliche Entschädigung

1. Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart	11,00 Euro
2. stellv. Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart	10,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	22,00 Euro
4. stellv. Jugendfeuerwehrwart	10,00 Euro
5. Kinderfeuerwehrwart	15,00 Euro
6. stellv. Kinderfeuerwehrwart	5,00 Euro
7. Samtgemeinde-Gerätewart	17,00 Euro
8. Gerätewart Grundbetrag	5,00 Euro
a) Steigerungsbetrag je Fahrzeug bis 7,5 t	5,00 Euro
b) Steigerungsbetrag je Fahrzeug über 7,5 t	7,50 Euro
9. Gemeindeausbildungsleiter	11,00 Euro
10. Gemeindefürsorgebeauftragter	6,00 Euro
11. Schriftführer im Gemeindefürsorgekommando	14,00 Euro
12. Samtgemeinde-Schlauchwart	5,00 Euro
13. Leiter Atemschutz	5,00 Euro
14. Leiter Kleiderkammer (Zeugwart)	5,00 Euro
15. Gemeindeatemschutzgerätewart	5,00 Euro

- (3) Die Brandschutzerzieher erhalten auf Antrag 40,00 Euro pro durchgeführte Fortbildungsveranstaltung gezahlt.
- (4) Die Ausbilder für die Grundausbildung zum Truppmann (TM1 und TM2) erhalten auf Antrag des Gemeindeausbildungsleiters 3,00 €/Std. gezahlt
- (5) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 werden am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist der gesamte Aufwand dieser Funktionstätigkeit abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten, Telefongebühren, Portkosten und sonstigen Auslagen sowie des Verdienstaufschlags, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Abweichend von Abs. 7 werden für genehmigte Dienstreisen sowie für Tätigkeiten die das übliche mit der Funktion verbundenen Tätigkeitsmaß übersteigen (z.B. Teilnahme an Einsätzen, genehmigten Lehrgängen und Fachtagungen), neben der Aufwandsentschädigung der Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlages nach §§ 5 und 6 dieser Satzung gewährt.

§ 3

Steuerliche und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 4

Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Kalendermonate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften gemäß des Niedersächsischen Beamtengesetzes verboten wurde oder wenn er gemäß § 91 der Niedersächsischen Disziplinarordnung vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für eine Teilnahme an Lehrgängen der Feuerweherschulen den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer für die Dauer des Lehrganges Urlaub nehmen und Verdienstausschlag soweit nicht entsteht.
- (3) Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 und 2 besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag. Er wird grundsätzlich dem Arbeitgeber erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.
- (4) Einem selbständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zu einer Höhe von 25,00 €/Std. gezahlt.

§ 6

Sonstige Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen der besonderen Funktionsträger nach § 2, die außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht besondere Funktionsträger gemäß § 2 sind, erhalten für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet ist, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zu zahlenden Entschädigung.

§ 7

Sonstiges

Ergeben sich bei Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bevern, den 14.12.2017

S a m t g e m e i n d e B e v e r n

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevern

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), in der z.Z. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Die Samtgemeinde Bevern ist Schulträger der Grundschulen in Bevern und Negenborn.

§ 2 Schulbezirke

Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

Grundschule Bevern

Der Schulbezirk für die Grundschule Bevern umfasst das Gebiet des Flecken Bevern mit Forst und seinen Ortsteilen Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen.

Grundschule im Forstbachtal Negenborn

Der Schulbezirk für die Grundschule im Forstbachtal Negenborn umfasst das Gebiet der Gemeinde Golmbach mit Ortsteil Warbsen und der Gemeinden Holenberg und Negenborn.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzmin-den in Kraft.

Bevern, den 14.12.2017

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 8,00 €/Monat erhoben.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 1,99 EURO.

II.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

37639 Bevern, 14.12.2017

S A M T G E M E I N D E B E V E R N

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde
Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Abwasseranlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und 13) eine Grundgebühr von 5,00 €/Monat erhoben.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt

a) Bei der Schmutzwasserentsorgung	2,79 €/m³
b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,31 €/m²

II.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

37639 Bevern, 14.12.2017

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die gesetzlich übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis des Flecken Ottenstein

Der Rat des Flecken Ottenstein hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 15. Dezember 2017 in Kraft.

31868 Ottenstein, den 05.12.2017

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez. Weiner
Bürgermeister

K O S T E N T A R I F

Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Flecken Ottenstein vom 12.11.1992,
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.11.2003

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25 €
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	1,50 €
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	1,50 €
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	1,50 €
2.2.1.2	der Durchschrift	1,00 €
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite	0,15 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5 – 15,00 €
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	1 – 100,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,00 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00 €
3.2.2.	zuzügl. je angefangene Seite	1,50 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15 €
	jedoch mindestens	1,00 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	2,50 – 5,00 €
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages auf Förderung aus der Dorferneuerung – 2,0 % Gebühren von der beantragten Zuwendung (mind. 9,00 €)	
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	1,50 – 150,00 €
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 €
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangigkeitseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	10 – 50,00 €
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00 €
11.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 €
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,02 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	4,00 €
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	1,50 € 0,50 €
17.	Büchereiwesen	
17.1	Versäumnisgebühren je Buch und Woche	0,25 €
17.2	Vorbestellungen je Buch	0,25 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag
17.3	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
17.3.1	Erwachsene	1,00 €
17.3.2	Jugendliche	0,50 €
18.	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	5,00 €
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 18.1 erhoben werden.	
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	für einen Tag	5,00 €
18.3.2	für eine Woche	15,00 €
18.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 €
19.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	5 – 500,00 €

Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2, 4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Boffzen verwaltet die Friedhöfe ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit sie nicht in kirchlicher Verwaltung stehen, nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Samtgemeinde Boffzen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die in ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der/die Antragssteller/in und der/die Verfügungsberechtigte (Nutzungsberechtigte).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren:

1. Grabstätten für Erdbestattungen

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten als Kindergrabstätte	350,00 €
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Einzelgrabstätte	800,00 €
c) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Doppelgrabstätte	1.100,00 €
d) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als anonyme Rasengrabstelle (nur in Derental)	1.500,00 €
e) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr gem. § 11 der Friedhofssatzung	100,00 €
f) Überprüfungsgebühr für bis zu 25 Jahren Nutzungsrecht	50,00 €
g) Überprüfungsgebühr für bis zu 15 Jahren Nutzungsrecht	50,00 €
h) Überprüfungsgebühr je Jahr der Verlängerung	10,00 €

2. Urnengrabstätte

a) Einzelurnengrab	800,00 €
b) Doppelurnengrab	1.200,00 €
c) Anonymes Rasenurnengrab	900,00 €
d) Teilanonymes Rasenurnengrab	1.500,00 €
e) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr gem. § 11 Friedhofssatzung	50,00 €
f) Überprüfungsgebühr für bis zu 25 Jahren Nutzungsrecht	50,00 €
g) Überprüfungsgebühr je Jahr der Verlängerung	10,00 €

II. Bestattungsgebühren:

1. Ausheben und Wiederverfüllen einer Grabstätte, Ausschmücken, Säumen und Säubern

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten als Kindergrabstätte	270,00 €
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
c) Urnengrab	320,00 €
d) Beisetzung einer weiteren Urne	320,00 €
e) Entsorgung von Grabbeilagen (Kränze usw.)	100,00 €

2. Die Gebühren zu 1 a) bis d) erhöhen sich, wenn die Bestattung außerhalb der Wochentage Montag bis Freitag durchgeführt wird, um 30%. Dies gilt nicht, wenn die Bestattung am Wochenende aus Gründen der Gefahrenabwehr unabdingbar ist. Die Feststellung über einen Gefahrenabwehrgrund trifft die Gefahrenabwehrbehörde der Samtgemeinde Boffzen.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Leichenkammer:

a) Benutzung der Friedhofskapelle	250,00 €
-----------------------------------	----------

Für die Benutzung der Leichenkammer erfolgt die Abrechnung nach der geltenden Gebührenordnung der jeweiligen Evangelischen Kirchengemeinde als Friedhofsträger.

III. Gebühren für das Einebnen von Grabstätten

1) Abräumen, Einebnen und Eingrünen der Grabanlage sowie Entsorgung von Steinen

a) Einzelgrab	80,00 €
b) Doppelgrab	125,00 €
c) Einzelurnengrab	50,00 €
d) Doppelurnengrab	75,00 €
e) Steine, Einfassungen u. ä.	150,00 €

2) Gebühr für das vorzeitige Einebnen von Grabstellen je Jahr vor Ablauf der Ruhezeit

a) Einzelgrab	20,00 €
b) Doppelgrab	40,00 €
c) Einzelurnengrab	15,00 €
d) Doppelurnengrab	25,00 €

IV. Sonstige Gebühren

a) Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen	25,00 €
b) Bescheinigungen oder Bestätigungen über eine Grabstelle	5,00 €
c) Genehmigung für das Aufstellen oder Änderung oder Überprüfung von Grabmalen	80,00 €

Für besondere zusätzliche Leistungen, die vom Gebührentarif nicht erfasst werden, setzt die Samtgemeinde Boffzen die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.11.2012 mit dem 1. Nachtrag vom 22.04.2013 und dem 2. Nachtrag vom 01.04.2015 außer Kraft.

Boffzen, 24.11.2017

Der Samtgemeindebürgermeister




1. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Holzminden- Kommunalwirtschaft- AöR vom 23.09.2014

Aufgrund von §§ 10, 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) erlässt die Stadt Holzminden auf Beschluss des Rates vom 05.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft -":

I.

§ 5 der Satzung der Stadtwerke Holzminden- Kommunalwirtschaft- AöR erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.
- 2) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen (Veränderung um - 20% ggü. Planung) zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Holzminden zu erwarten, ist die Kämmerei der Stadt Holzminden hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.
- 7) § 6 Abs. 8 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

II.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Holzminden- Kommunalwirtschaft- AöR tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 19.12.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Erste Änderungssatzung

zur Satzung des „Wasserverband Ithbörde/Weserbergland“ (WVIW)

vom 21.12.2016

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des „Wasserverband Ithbörde/Weserbergland“ am 29.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der von der Verbandsversammlung gewählte Vorstand besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern. Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Jedes Verbandsmitglied stellt drei ordentliche Mitglieder, darunter die Hauptverwaltungsbeamte/der Hauptverwaltungsbeamte. Für jedes ordentliche Mitglied werden zwei persönliche Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Reihenfolge ist zu bestimmen. Zwei ordentliche Mitglieder werden zur/zum 1. und 2. stellvertretende/stellvertretender Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher gewählt.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungsrichtlinie.“

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Dielmissen, den 29.11.2017

Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW)



[Handwritten signature]
Verbandsvorsteher

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 29.11.2017 zur Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW) vom 21.12.2016 wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmigt.

Holzminde, 18. Dez. 2017
366 66 36 12-01

-DS-



**Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, Erhebungsgebiet

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (nachfolgend: Samtgemeinde) ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) erhebt die Samtgemeinde jährlich wiederkehrend einen Tourismusbeitrag (im Folgenden: Beitrag) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Samtgemeindegebiet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem der mit dem Beitrag zu deckende Aufwand anfällt und auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird (im Folgenden: Erhebungsjahr).
- (4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. Aufwand für die Förderung des Tourismus nach Absatz 1:
 - a) zu 49,38 % durch Tourismusbeiträge
 - b) zu 0,00 % durch Entgelte und Erlöse
 - c) zu 50,62 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)
 2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen)
 - a) zu 49,38 % durch Tourismusbeiträge
 - b) zu 0,00 % durch Gästebeiträge
 - c) zu 0,00 % durch Entgelte und Erlöse
 - d) zu 50,62 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Erhebungsgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatzes 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung), ständigen Vertretung (§ 13 Abgabenordnung) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus bemisst sich nach der objektiv gegebenen erhöhten Gewinn- und Verdienstmöglichkeit. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Absatz 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Gewinnsatz (Absatz 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der im Laufe eines Kalenderjahres vereinnahmten Entgelte (abzüglich Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Erhebungsgebiet erzielt gilt der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist im maßgebend:
 1. im Falle des Beginns oder Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorvorjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorjahr);
 2. im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeiten (Spalte 1) in der Spalte 2 bestimmt.

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeiten (Spalte 1) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 3,272490 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Absatz 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungszeitraums nach Absatz 1. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet nach Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mit Ablauf des Monats der Aufgabe.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bis zum 31. 08. des vor dem Erhebungszeitraum liegenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben des Vorvorjahres des Erhebungszeitraums auf dem von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens, die Anschrift und Telefonnummer sowie die Art der betrieblichen Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), Angaben zur Dauer der Betriebsausübung im jeweiligen Jahr und den erzielten Umsatz. Hinsichtlich des erzielten Umsatzes haben sie [auf Anforderung] anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen. Die Beitragspflichtigen haben der Samtgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen. Führt die Einholung der Auskunft beim Betroffenen nicht zum Ziel oder verspricht sie keinen Erfolg, kann die Samtgemeinde beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Absatz 2) des pflichtigen Betriebes einholen und bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen. Sind Maßnahmen

der Sachverhaltsaufklärung ohne Erfolg, so schätzt die Samtgemeinde die Berechnungsgrundlagen.

- (3) Die zuständige Behörde kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Amtsgericht (Handelsregister) und beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und diese verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.
- (5) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zu Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Samtgemeinde erhebt für den laufenden Erhebungszeitraum Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
- (2) Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraums. Die Vorausleistungen können (bis zum Ablauf des auf den Erhebungszeitraum folgenden 6. Kalendermonats) an die Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 4 Punkt 2. ist sie anhand der Angaben des Pflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Die festgesetzten Vorauszahlungen sind zu den genannten Terminen, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides, fällig. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.
- (4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die entrichteten Vorausleistungen höher als der im Beitragsbescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle außer Kraft.

Bodenwerder, 07.12.2017

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Bodenwerder-Polle

1	2	3	4	5
Betriebsart	Zone (§ 1 Abs. 2)	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)	Tourismusabgabesatz vom Umsatz
Zone A:				
Apotheke	100%	0,50%	39%	0,00638%
Arztpraxis	100%	0,20%	50%	0,00327%
Automatenaufstellung	100%	6,00%	24%	0,04712%
Bank	100%	2,00%	10%	0,00621%
Café	100%	70,00%	19%	0,43524%
Café und Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Campingplatz	100%	100,00%	22%	0,71994%
Einzelhandel	100%	13,00%	18%	0,07657%
Eiscafé	100%	70,00%	27%	0,61850%
Eiscafé und Pizzeria	100%	70,00%	30%	0,68722%
Fähre/Transport	100%	8,00%	34%	0,08901%
Ferienhaus	100%	100,00%	30%	0,98174%
Ferienwohnung	100%	100,00%	30%	0,98174%
Fitnessstudio	100%	1,00%	23%	0,00752%
Fleischerei/Handwerk	100%	5,00%	12%	0,01963%
Freizeit u. Unterhaltung/Restaurant	100%	25,00%	22%	0,17998%
Freizeitangebote	100%	25,00%	22%	0,17998%
Friseursalon	100%	0,40%	32%	0,00418%
Gasthaus	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gebäudereinigung	100%	8,00%	48%	0,12566%
Handwerk	100%	2,00%	34%	0,02225%
Handwerk/café	100%	70,00%	34%	0,77885%
Hotel	100%	100,00%	22%	0,71994%
Hotel und Restaurant	100%	100,00%	22%	0,71994%
Jugendherberge	100%	100,00%	22%	0,71994%
KFZ-Werkstatt	100%	2,00%	21%	0,01374%
Kioskbetrieb	100%	5,00%	7%	0,01145%
Kosmetikstudio	100%	0,40%	42%	0,00549%
Malerbetrieb	100%	2,00%	42%	0,02748%
Mietwagenunternehmen	100%	12,00%	34%	0,13351%
Optiker	100%	2,00%	25%	0,01636%
Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Personenbeförderung	100%	7,00%	34%	0,07788%
Personenschiffahrt	100%	90,00%	34%	1,00138%
Pizzeria	100%	60,00%	30%	0,58904%
Reisebüro	100%	2,00%	5%	0,00327%
Restaurant	100%	50,00%	22%	0,35997%
Sanitätshaus	100%	0,20%	8%	0,00052%
SB-Markt	100%	9,00%	14%	0,04123%
Schank- u. Speisewirtschaft	100%	60,00%	22%	0,43196%
Sonstige Dienstleistungen	100%	5,00%	49%	0,08017%
Sonstige Gewerbebetriebe	100%	5,00%	34%	0,05563%
Speise- u. Gastwirtschaft	100%	60,00%	22%	0,43196%
Spielhalle	100%	6,00%	24%	0,04712%
Steuerberater	100%	3,00%	54%	0,05301%
Tankstelle	100%	15,00%	10%	0,04908%
Taxiunternehmen	100%	7,00%	34%	0,07788%
Tierarztpraxis	100%	0,10%	28%	0,00091%
Versorgungsunternehmen	100%	5,00%	5%	0,00818%
Waschanlage	100%	12,00%	21%	0,08246%
Zahnarztpraxis	100%	0,10%	50%	0,00163%

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Bodenwerder-Polle

1	2	3	4	5
Betriebsart	Zone (§ 1 Abs. 2)	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)	Tourismusabgabesatz vom Umsatz
Zone B:				
Apotheke	100%	0,50%	39%	0,00638%
Arztpraxis	100%	0,20%	50%	0,00327%
Automatentankstelle	100%	12,00%	10%	0,03926%
Bank	100%	2,00%	10%	0,00621%
Bioladen	100%	5,00%	14%	0,02290%
Café	100%	70,00%	19%	0,43524%
Campingplatz	100%	100,00%	22%	0,71994%
Einzelhandel	100%	13,00%	18%	0,07657%
Elektrobetrieb	100%	2,00%	31%	0,02028%
Ferienhaus	100%	100,00%	30%	0,98174%
Ferienwohnung	100%	100,00%	30%	0,98174%
Fotograf	100%	5,00%	42%	0,06872%
Freizeitangebote	100%	25,00%	22%	0,17998%
Gästehaus	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gasthaus	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gasthaus u. Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Gasthaus/Kegelbahn	100%	53,00%	22%	0,38157%
Gesundheitszentrum	100%	2,00%	42%	0,02748%
Handwerk	100%	2,00%	34%	0,02225%
Hausmeisterservice	100%	2,00%	48%	0,03141%
Hofladen/Einzelhandel	100%	8,00%	14%	0,03665%
Imbisswagen	100%	60,00%	31%	0,60868%
Kanu-Verleih	100%	90,00%	34%	1,00138%
KFZ-Werkstatt	100%	2,00%	21%	0,01374%
Pension	100%	100,00%	22%	0,71994%
Pension/Ferienwohnung	100%	100,00%	22%	0,71994%
Restaurant	100%	50,00%	22%	0,35997%
Sägewerk	100%	2,00%	18%	0,01178%
Schank- u. Speisewirtschaft	100%	60,00%	22%	0,43196%
Sonstige Gewerbebetriebe	100%	5,00%	34%	0,05563%
Tankstelle/Shop/Waschanlage	100%	15,00%	10%	0,04908%
Taxiunternehmen	100%	7,00%	34%	0,07788%
Tierarztpraxis	100%	0,10%	28%	0,00091%
Versicherungsbüro	100%	2,00%	54%	0,03534%
Versicherungsmakler	100%	2,00%	54%	0,03534%

Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Kurbeitragssatzung) vom 05. Dezember 2014 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bodenwerder, den 07.12.2017

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim
 Az.: Otto - 611 Weenzen Marienhagen 02/1 - 39/17

Hildesheim, 19.12.2017
 Tel.: (05121) 9129-854

Beschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Samt- /Gemeinde	Gemarkung	Flur
Leinebergland	Deinsen	1, 2 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.)
Leinebergland	Duingen	1 (tlw.)
Leinebergland	Lübbrechtsen	1 (tlw.)
Leinebergland	Marienhagen	1 (tlw.), 2 (tlw.), 3 (tlw.)
Leinebergland	Rott	1 (tlw.), 3 (tlw.)
Leinebergland	Weenzen	1 (tlw.), 2 (tlw.), 3 (tlw.), 4 (tlw.)
Flecken Salzhemmendorf	Thüste	3 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 944 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Marienhagen und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154"

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - **im Verwaltungsgebäude 2 der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, 31028 Gronau (Leine) und in der Verwaltungsaußenstelle Duingen der Samtgemeinde Leinebergland, Töpferstraße 9, 31089 Duingen** - zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können der Beschluss, die Gebietskarte und die Liste der Verfahrensflurstücke im Internet unter www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für

regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Bäcker mann

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt zugleich den Flecken Delligsen.

Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinde

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

Gemeinde Golmbach.

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot einen goldbordierten blauen Wellenbalken, begleitet oben von einer silbernen Brunneneinfassung mit goldenem Eimer, unten von goldener Brunneneinfassung mit silbernem Eimer.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Rot und Blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

„Gemeinde Golmbach - Landkreis Holzminden“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:
Golmbach: Am Sportzentrum/Mehrzweckhalle und am Dorfplatz
Ortsteil Warbsen: Fortbachtal 20/ehemalige Schule

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren.

-595-

ren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach vom 20.12.2011 außer Kraft.

Golmbach, den 19.12.2017

Gemeinde Golmbach

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister